

Abschrift

Textliche Festsetzungen zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hansestraße - Schützenstraße“

Hinweis gem. § 9 (6) BauGB

1. Wasserrecht

- „1. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietesverordnung für das Wasserschutzgebiet „Grevener Damm“ sind zu beachten. Die Wasserschutzgebietsverordnung kann entweder bei der Stadt Emsdetten oder beim Umweltamt des Kreises Steinfurt eingesehen werden.
2. Baugruben sind ordnungsgemäß mit inertem Bodenmaterial, z.B. sterilem Sand, zu verfüllen. Bauschutt, Baustellenabfälle oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.
3. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen, z.B. für Hofbefestigungen, Unterbau, Tragschichten etc. bedarf der vorherigen Zustimmung durch die untere Wasserbehörde.
4. Zur Gründung und Isolierung gegen Feuchtigkeit dürfen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dickbeschichtungen und Isolieranstriche auf Bitumenbasis.
5. Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen oder sonstiger befestigter Flächen (Garagenvorplatz, Gehweg etc.) ist auf dem Grundstück zu versickern. Die hierfür erforderliche Erlaubnis gem. § 7 WHG ist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt zu beantragen.
6. Für die Lagerung von Heizöl bis zu 50.000 l Fassungsvermögen ist eine Genehmigung gem. der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich.
7. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln auf befestigten Wegen und Flächen, z.B. Garagenzufahrten, Parkplätze, Hauszugänge, ist verboten.“